Mehr Flexibilität für Erblasser

Besonders in Scheidungsfamilien stellt sich des Öfteren die Frage nach der Verringerung des Pflichtteils, den einzelne Erben erhalten sollen

Soll der Erbanteil des Ehegatten erhöht werden, kann ein Wechsel des Güterstandes sinnvoll sein – zum Beispiel von der Gütertrennung zur Zugewinngemeinschaft. Symbolbild: ccvision

Strategien zur Pflichtteilsreduzierung in der Nachfolgeplanung sind ein verbreitetes Thema. Warum?

Obwohl die Scheidungsraten etwas rückläufig sind, wird immer noch jede zweite Ehe in Ballungszentren geschieden. Mehr als die Hälfte der geschiedenen Mütter und Väter haben nach einem Jahr wieder einen neuen Partner. Die Zahl der Patchworkfamilien nimmt zu.

Häufig verhält es sich dabei so, dass Kinder sich von einem Elternteil abwenden, den neuen Partner nicht akzeptieren und eigene Wege gehen.

Dies sah das Erbrecht, das im Wesentlichen immer noch aus dem Jahr 1900 stammt nicht vor.

Enterbte Kinder sind pflichtteilsberechtigt

Kinder sind grundsätzlich erbberechtigt und wenn sie z.B. durch Testament enterbt werden, pflichtteilsberechtigt. Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches.

Die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen kann jede Nachfolgeplanung grundlegend stören. Der Pflichtteilsanspruch ist nämlich ein in Geld gerichteter Anspruch. Der Erbe muss gegebenenfalls sehr rasch Nachlassgegenstände versilbern, um den Pflichtteilsanspruch zu bedienen.

Erben müssen Pflichtteilsansprüche begleichen

Die Ausgaben zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruches können auch nicht vom betrieblichen Veräußerungsgewinn abgezogen werden. Pflichtteilsansprüche müssen aus versteuertem Einkommen beglichen werden; dies gilt auch für Darlehen und Zinsen, die aufgenommen werden.

Zwar kann jeder Erbe eine Stundung des Pflichtteils bei Gericht beantragen, wenn die sofortige Erfüllung des ganzen Pflichtteilsanspruchs für den Erben eine unbillige Härte wäre. Dies bedarf aber eines gerichtlichen Verfahrens, das es zu vermeiden gilt. Deshalb wird häufig bereits zu Lebzeiten gewünscht, Maßnahmen zu treffen, den Pflichtteil zu minimieren.

Möglichkeiten zur Pflichtteilsreduzierung

Hier gibt es mehrere Möglichkeiten, so die Fachanwältin für Erbrecht, Renate Maltry, wobei immer individuelle Regelungen gefunden werden können und sollten.

Häufig werden Schenkungen zu Lebzeiten gemacht. Diese sind ein äußerst geeignetes Mittel sofern die gesetzlichen Vorgaben und die Rechtsprechung hierzu beachtet werden. Bedenken sollte man, dass Schenkungen Pflichtteilsergänzungsansprüche auslösen können und dem Nachlass im Todesfall hinzugerechnet werden können. Hier gilt die 10 Jahresfrist. Jedes Jahr werden 10 Prozent weniger berücksichtigt. 10 Jahre nach der Schenkung wird nichts mehr hinzugerechnet. Vorsicht ist bei der Übertragung von Immobilien geboten, wenn ein Nießbrauch oder ein Wohnrecht vorbehalten wird. Dann wird der Beginn dieser Frist gehemmt, d.h. die 10 Jahresfrist greift nicht.

Den Güterstand sollte man prüfen und einen evtl. Wechsel in Erwägung ziehen. Durch einen Wechsel des Güterstandes z.B. vom Güterstand der Gütertrennung zur Zugewinngemeinschaft erhöht sich der Erbteil des Ehegatten um ein weiteres Viertel gemäß § 1371 Abs. 1 BGB. Die Erbquote des überlebenden Ehegatten beläuft sich, wenn der Erblasser neben dem Ehegatten Kinder hinterlässt jeweils auf ½.

Die gesetzliche Erbquote bei Gütertrennung ist demgegenüber gem. § 1931 Abs. 4 BGB häufig geringer, das heißt ab dem 2. Kind immer 1/4.

Wenn mehr als ein Kind vorhanden ist, führt der Güterstand der Zugewinngemeinschaft zu einer höheren gesetzlichen Erbquote des Ehegatten. Dies lohnt jedoch nicht, wenn nur ein Kind vorhanden ist.

Pflichtteilsverzicht vereinbaren

Sinnvoll ist auch, mit dem Pflichtteilsberechtigten in Kontakt zu treten und einen Pflichtteilsverzicht gegebenenfalls gegen eine Abfindung auszuhandeln und zu vereinbaren. Der Pflichtteilsverzicht bedarf der notariellen Beurkundung. Ein fairer Pflichtteilsverzicht ist einem Erbverzicht vorzuziehen. Beachten sollte man, ob der Verzicht auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden soll und zugleich auch einen Erbverzicht beinhalten soll. Personen, die auf ihren Erbteil verzichtet haben, werden nämlich bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgeblichen Erbteils nicht mitgezählt. Der Erbverzicht eines Pflichtteilsberechtigten erhöht somit die gesetzliche Erbquote, damit auch die Pflichtteilsquoten der übrigen Pflichtteilsberechtigten.

Gesellschaftsrechtliche Regelungen gehen vor

Eine Pflichtteilsreduktion kann auch durch gesellschaftsrechtliche Gestaltung, z.B. mittels Nachfolgeklausel in Gesellschaftsverträgen herbeigeführt werden.

Da gesellschaftsrechtliche Regelungen den erbrechtlichen grundsätzlich vorgehen, ist der Gestaltungspielraum hier groß. Beispielsweise kann bei einer Personengesellschaft vereinbart werden, dass die Gesellschaft nach dem Tod eines Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern unter Ausschluss eines Abfindungsanspruch der weichenden Erben fortgeführt wird. So kann durch Aufnahme einer Fortsetzungsklausel sichergestellt werden, dass die Gesellschaft nicht aufgelöst wird, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird.

Abfindungsansprüche der Erben bestehen nicht. Diese haben auch keine Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen die übrigen Gesellschafter jedenfalls dann, wenn der Ausschluss oder die Beschränkung des Abfindungsanspruchs für das Ausscheiden eines jeden der Gesellschafter vereinbart ist.

Aufenthalt des Erblassers ist maßgeblich

Schließlich soll eine seit dem 17. August 2015 bestehende Möglichkeit nicht vorenthalten bleiben. Seit diesem Zeitpunkt gilt die EU Erb VO : Hiernach ist der Aufenthalt des Erblassers maßgeblich für das anwendbare Recht, d.h. wo er in familiärer und sozialer Hinsicht hinsichtlich seinen Lebensmittelpunkt hat. Um Pflichtteilsansprüche zu vermeiden ist der gewöhnliche Aufenthalt zu verlegen, d.h. umzuziehen in Länder, die Pflichtteilsansprüche nicht kennen wie Großbritannien oder Australien.

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt der wichtigsten Maßnahmen, so die Fachanwältin für Erbrecht, Renate Maltry.

AETAS
Lebens- und Trauerkultur
Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!
BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

KARL ALBERT DENK BESTATTUNGEN

Denkbar vorausschauend – Bestattungsvorsorge
01.26
Nach dem Sommer müssen wir lernen, den Herbst zu akzeptieren, um den Winter zu ertragen.
Wir geben Ihrer Trauer Raum und Zeit.
München, St.-Bonifatius-Straße 8
Tel. 089 - 64 24 86 80
Grünwald, Rathausplatz 1 (Infostelle)
Tel. 089 - 64 91 13 70
Erding, Kirchgasse 2a
Tel. 08122 - 22 70 60
Freising, Prinz-Ludiwg-Str. 5
Tel. 08161 - 4 96 53 17
Neufahrn, Echinger Str. 17
Tel. 08165 - 79 96 24
www.karlalbertdenk.de

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG
ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE
In guten Händen
Ihr persönlicher Bestattungsdienst in Stadt und Landkreis
Alexander Schmid, Geprüfter Bestatter
Thomas Schmid
MÜNCHEN · OTTOBRUNN MARKT SCHWABEN
BESTATTER VOM HANDWERK GEPRÜFT
089/68 30 68

STEUER- UND ANWALTSKANZLEI
HÖCHSTETTER & KOLL.
ERBRECHT
TESTAMENTSGESTALTUNG
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG
Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Kobellstr. 10 · 80336 München
Telefon (089) 74 63 09-0
info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

Seit über 75 Jahren Ihre Anwälte
Otto Paepcke (†)
Dorilies Schmidt Paepcke
Florian Schmidt
Erbrecht/Betreuungsrecht
Schwerpunkte:
• Testamentsberatung
• Betreuungsverfügung
• Patientenverfügung
• Nachlassabwicklung
Goethestrasse 10
80336 München
mail@recht-muenchen.eu
Telefon (089) 260 234 80
U S Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

Ein weiser Zug...

STÄDTISCHE BESTATTUNG
Vorsorge zu Lebzeiten
Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de